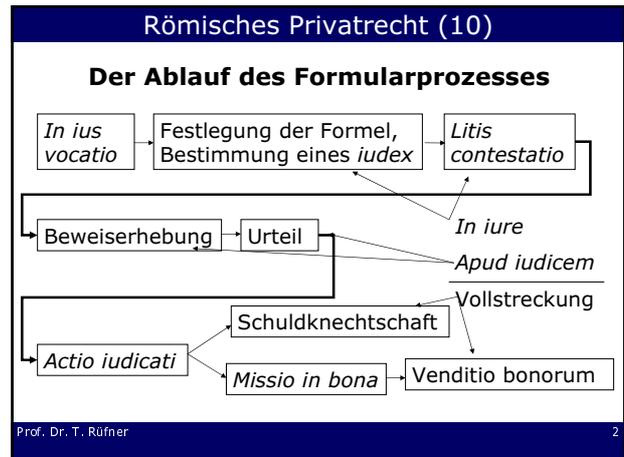


Vorlesung am 9.1.08:
**Actiones (II):
 Der Formularprozess
 (Abschluss)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
 ruefner@uni-trier.de
 Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>



Römisches Privatrecht (10)

Die Festlegung der Klageformel

- Schon bei der *in ius vocatio* muss der Kläger dem Beklagten mitteilen, welche *actio* er erheben will (*editio actionis*).
- Der Gerichtsmagistrat entscheidet, ob und welche Klage er gewährt und ob in die Klageformel eine *exceptio* für den Beklagten einzuschalten ist.

Prof. Dr. T. Rüfner 3

Römisches Privatrecht (10)

Die Bestimmung des Richters

- Urteilsgericht: In der Regel ein Einzelrichter (*iudex*), in bestimmten Fällen eine Richterbank (*recuperatores*), für bestimmte Erbrechtsstreitigkeiten das Hundertmännergericht, das jedoch stets das Legisaktionenverfahren anwandte.
- In den Richterlisten waren nur Senatoren (und später Ritter) verzeichnet.
- Der (oder die) Richter wurden von den Parteien ausgewählt, bei Nichteinigung durch Los ermittelt.

Prof. Dr. T. Rüfner 4

Römisches Privatrecht (10)

Die *litis contestatio* (Streitbefestigung)

- Abschluss des Verfahrens *in iure* durch Entgegennahme der Richterbestellung und Formelfestsetzung
- Mit der *litis contestatio* ist die Klage „verbraucht“ → wegen desselben Anspruchs kann grundsätzlich nicht noch einmal geklagt werden.
- Der Zeitpunkt der *litis contestatio* ist für den Haftungsumfang wichtig (ähnlich wie heute die Rechtshängigkeit vgl. z.B. §§ 989, 818 Abs. 4 BGB).

Prof. Dr. T. Rüfner 5

Römisches Privatrecht (10)

Das Verfahren *apud iudicem*

- Bei Nichterscheinen einer Partei Urteil zugunsten der erschienen Partei
 - In dieser Phase ist also eine Art von Versäumnisurteil möglich.
- Ansonsten Beweiserhebung und Fällung des Urteils durch den *iudex*, eventuell durch ein *consilium* beraten.
- Das Urteil lautet immer auf einen Geldbetrag (→ *condemnatio pecuniaria*, keine specific performance!)

Prof. Dr. T. Rüfner 6

Römisches Privatrecht (10)

Das Vollstreckungsverfahren (I)

- Einleitung des Verfahrens durch Erhebung der *actio iudicati* (d.h. Beginn eines neuen Streitverfahrens)
 - Voraussetzung: Vollsteckungstitel = Verurteilung des Beklagten im ersten Prozess
 - Unberechtigte Einwendungen des Beklagten führen zur Verdoppelung der Urteilssumme (Litiskreszenz)
- Erfolg mit der *actio iudicati* ermöglicht dem Gläubiger die Personal- oder Vermögensvollstreckung

Prof. Dr. T. Rüfner 7

Römisches Privatrecht (10)

Das Vollstreckungsverfahren (II)

- Personalexekution: Abführung des Schuldners in die Schuldknechtschaft
 - Schuldner bleibt personenrechtlich frei, muss aber seine Schuld abarbeiten
- Vermögensexekution:
 - Inbesitznahme des Vermögens durch einen Gläubiger (*missio in bona*)
 - Nach 30 Tagen Veräußerung des Schuldnervermögens an denjenigen, der den Gläubigern die höchste Quote bietet.
 - Die *missio in bona/bonorum venditio* ist ein Gesamtvollstreckungsverfahren wie heute das Insolvenzverfahren. Eine Einzelzwangsvollstreckung existiert nicht.

Prof. Dr. T. Rüfner 8

Römisches Privatrecht (10)

Der Aufbau der Prozessformeln (I)

„Si paret rem qua de agitur ex iure Quiritum ← *Intentio*
Auli Agerii esse
neque ea res restituetur, ← (Arbiträrklausel)
quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna!“ ← *condemnatio*

„Wenn es sich erweist, dass die Sache, um die es geht, nach dem Recht der Quiriten Eigentum des Aulus Agerius ist, und diese Sache [d.h. der Sklave] nicht zurück gegeben worden ist, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache!“

Prof. Dr. T. Rüfner 9

Römisches Privatrecht (10)

Der Aufbau der Prozessformeln (II)

Iudex esto. Si paret Aulum Agerium apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuisse eamque dolo malo Numerii Negidii Aulo Agerio redditam non esse, quanti ea res erit, tantam pecuniam iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemna. Si non paret, absolvito. (Gal. inst. 4, 47) ← *condemnatio*

... soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass Aulus Agerius bei Numerius Negidius einen silbernen Tisch in Verwahrung gegeben hat und dieser durch den bösen Willen des Numerius Negidius dem Aulus Agerius nicht zurückgegeben wurde, dann verurteile, Richter, den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zur Zahlung von soviel Geld, wie diese Sache wert ist. Wenn es sich nicht erweist, sprich frei.

Prof. Dr. T. Rüfner 10

Römisches Privatrecht (10)

Der Aufbau der Prozessformeln (III)

Quod Aulus Agerius apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuit, qua de re agitur, quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona eius, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna ... ← *condemnatio*

„Es geht um Folgendes: Aulus Agerius hat bei Numerius Negidius einen silbernen Tisch hinterlegt. Was auch immer Numerius Negidius deshalb nach Treu und Glauben dem Aulus Agerius geben oder für ihn tun muss, dazu, Richter verurteile ...“

Prof. Dr. T. Rüfner 11

Römisches Privatrecht (10)

Weitere Formelbestandteile

- *Adiudicatio*: Ermächtigung des Richters zur Zuteilung von Alleineigentum bei Teilungsklagen (statt *condemnatio*).
- *Exceptio*: Berücksichtigung eines Gegenrechtes des Beklagten (z.B. *exceptio rei venditae et traditae, exceptio doli*).
- *Praescriptio*: Beschränkung der „klageverbrauchenden“ Wirkung der *litis contestatio*.

Prof. Dr. T. Rüfner 12

Vorlesung am 16.1.08:
**Actiones (III): Der
Kognitionsprozess /
Die strengrechtlichen Klagen**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>